

## Protokoll über die Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ vom 30.03.2017

Beginn: 18:00 Uhr      Ende: 20:40 Uhr

Hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ durch eine  
Naturschutzgebietsverordnung „Nemitzer Heide“

### I. Allgemeiner Teil

Frau Rößler, Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, begrüßt die betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger und informiert über die Sicherung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Europäischen Vogelschutzgebiete (sog. „Natura 2000-Gebieten“) im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Gemäß eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes sind die an die EU-Kommission gemeldeten „Natura 2000-Gebiete“ hoheitlich und damit durch das Erlassen von Rechtsverordnungen zu sichern. Diese Sicherung hat nach politischer Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und dem Nds. Landkreistag (NLT) bis zum Jahre 2018 zu erfolgen. Die Ausweisung dieses FFH-Gebietes „Nemitzer Heide“ als Naturschutzgebiet ist gemäß eines durch die untere Naturschutzbehörde erstellten Schutzgebietskonzeptes durch den Kreistag am 23.06.2014 beschlossen wurden. Zeitgleich wurde in diesem Beschluss auch der Ablauf des Verordnungsverfahrens festgelegt.

Im Vorfeld der Bürgerinformationsveranstaltung wurde zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren am 27.02.2017 ein projektbegleitender Arbeitskreis mit Vertretern der Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Unterhaltungsverbände gebildet und der Verordnungsentwurf erstmals vorgestellt und diskutiert. Anschließend wurden die Anregungen durch die UNB geprüft und die Verordnung überarbeitet. Ebenfalls im Vorfeld soll die Beteiligung der räumlich betroffenen Bürger erfolgen, um Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung möglichst frühzeitig im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. Der Fachausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft des Landkreises erteilt anschließend seine Zustimmung zur Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Sodann wird der Verordnungsentwurf den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und deren Anmerkungen geprüft und der Verordnungsentwurf entsprechend überarbeitet. Dieser wird dann nach amtlicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung 4 Wochen öffentlich in den betroffenen Gemeinden und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg ausliegen, sodass von Jedermann während dieses Zeitraumes Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können. Neben dem Verordnungsentwurf, der Begründung zur Verordnung und der maßgeblichen

Verordnungskarte werden sowohl die abschließende Prüfung der eingegangenen Anmerkungen, als auch die Anmerkungen selbst dem Fachausschuss des Landkreises in einer Listung zur Entscheidung vorgelegt. Sollten die Verfahrensunterlagen die Zustimmung des Fachausschusses finden, erfolgt die Weitergabe an den Kreisausschuss und abschließend die Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises. Für das geplante Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“ ist der Beschluss der Verordnung in der ersten Hälfte 2018 geplant.

Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und NLT erarbeitete Musterverordnung als Arbeitshilfe für alle Landkreise in Niedersachsen. Als verbindliche Vorgabe gilt zudem die Grenze des FFH-Gebietes als sog. „Mindestabgrenzung“ für das geplante Naturschutzgebiet. Eine Verkleinerung des FFH-Gebietes ist nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit einer Erweiterung des Naturschutzgebietes.

## II. Verordnung Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“

Frau Hielscher beschreibt den Aufbau der Naturschutzgebietsverordnung u. a. das Naturschutzgebiet gem. § 1 der Verordnung die räumliche Zuordnung sowie die Größe des NSG. Im § 2 der Verordnung findet sich der allgemeine und besondere Schutzzweck mit einer Beschreibung der im Gebiet signifikanten Lebensraumtypen und Arten. Die Verbote finden sich im § 3 der Verordnung. Grundsätzlich gilt jedoch ein generelles Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes. Im § 4 finden sich die Freistellungen d.h. die eigentlichen Regelungen der Verordnung. Von den Verboten des § 3 und den Regelungen in § 4 besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung gemäß § 5 der Verordnung. Die weiteren Paragraphen der Verordnung beinhalten die Anordnungsbefugnis (§ 6), die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7), die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8), die Ordnungswidrigkeiten (§ 9) sowie das Inkrafttreten der Verordnung (§ 10).

## III. Fragen und Anregungen:

1. Anfrage: Warum ist die Aufbringung von Gülle gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 c untersagt?

Stellungnahme der Verwaltung: Das Ausbringen von Gülle hat auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eine vergrämende Wirkung und wird daher untersagt. Davon ausgenommen sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren festgelegte Güllennachweisflächen.

2. Bedenken: Die Bekanntmachung der Informationsveranstaltung sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sind in der Elbe-Jeetzel-Zeitung nicht ausreichend. Es sollte eine persönliche Benachrichtigung der betroffenen Eigentümer erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung: Aufgrund der Vielzahl von Eigentümern ist ein persönliches Anschreiben nicht möglich. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Bekanntmachung sind zudem erfüllt, obwohl sie für die Bürgerinformationsveranstaltung nicht zwingend anzuwenden sind.

3. Anfrage: Warum wurden die randlich gelegenen Ackerflächen in das FFH-Gebiet einbezogen und besteht die Möglichkeit diese aus dem FFH-Gebiet heraus zu nehmen?

Stellungnahme der Verwaltung: Für die Ausweisung des Naturschutzgebietes ist die an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebietsgrenze maßgeblich und daher zwingend einzuhalten. Somit können diese (Acker-)Flächen nicht aus dem Schutzgebiet entfallen. Die ursprünglich durch den Landkreis gemeldete Abgrenzung dieses FFH-Gebietes beinhaltet weder die randlichen Acker- noch die Kiefernwaldflächen südlich Nemitz. Die Hinzuziehung erfolgte durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Meldung der Gebiete an die EU-Kommission. Weiterhin hat sich der Landkreis seinerzeit in einer Stellungnahme gegen die Einbeziehung der genannten Flächen ausgesprochen. Diese hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Gebietsgrenze durch das Land.

4. Bedenken: Das Verbot gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 zur Umwandlung von Waldflächen ohne die Einbringung von Douglasie, Roteiche etc. sollte geändert werden, da es eine massive Einschränkung des Waldbaus darstellt. Diese Regelungen sollten auf Waldflächen mit Lebensraumtypen beschränkt werden. Es ist erforderlich die Waldbestände entsprechend zu mischen, um Kalamitäten entgegenzuwirken.

Stellungnahme der Verwaltung: *Über die Lebensraumtypen hinaus sind in diesem FFH-Gebiet vor allem die wertgebenden Vogelarten zu berücksichtigen, da es sich sowohl um ein FFH- als auch um eine EU-Vogelschutzgebiet handelt. In diesem befindet sich einer der besten Bestände des bodenbrütenden Ziegenmelkers in ganz Niedersachsen, aber auch der Wiedehopf und Schwarzspecht als Höhlenbrüter benötigen im Lebensraum ausreichend Alt- und Stammhöhlenbäume. Die Erhaltung oder Förderung der im Gebiet vorkommenden Kiefernmonokulturen wird auch seitens der unteren Naturschutzbehörde, aufgrund der Neigung zu Kalamitäten, als fachlich nicht sinnvoll angesehen. Ziel sind wirtschaftlich nutzbare Mischbestände, jedoch unter Verwendung von heimischen Arten. Die Roteiche ist beispielsweise, als nichtheimische Art, als Lebensraum für diverse heimische Tierarten ungeeignet und wird nachweislich gemieden. Dies wird anhand von vergleichenden Untersuchungen zu Stiel- und Roteiche erläutert. **(keine abschließende Klärung – weitere, interne Abstimmungen erforderlich)***

weitere Bedenken: Des Weiteren sollte auch das Verbot gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 zur Umwandlung von Laub- in Nadelwald geändert werden. Es handelt sich in diesem Gebiet nicht um Eichenstandorte, d. h. das Wachstum der Eiche ist auf diesen Böden nur sehr gering. Hinzukommt die derzeitige Problematik der Eichenprozessionsspinner, welche nicht bekämpft werden dürfen. Aufgrund dessen findet eine Anpflanzung der Stieleiche seitens der Eigentümer nicht statt. Weiterhin besteht eine sehr starke Einschränkung der verwendbaren Alternativbaumarten. Dieses Verbot schränkt folglich sowohl die Nutzbarkeit als auch die Wirtschaftlichkeit des Waldes ein. Für die Waldbesitzer sollte die Pflanzung von ertragswirksamen Alternativbaumarten z. B. Roteiche möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Förderung des Laubwaldes gem. § 2 der Verordnung setzt auf Privatflächen den Willen des Eigentümers voraus. Umbaumaßnahmen von Nadel- in Laubwald sind förderfähig. Wird dies von den Eigentümern nicht gewünscht, bleibt die bestehende Kiefernkultur aufrecht erhalten. Es besteht kein Verbot zur Bekämpfung von Forstschädlingen aller Art.

weitere Anfrage: Was geschieht, wenn eine derartige Förderung in Anspruch genommen wurde und die Umwandlung durch Anpflanzung von z. B. Eiche erfolgt ist, sich jedoch herausstellt, dass dies kein geeigneter Standort für eine Eichenentwicklung darstellt? Wäre ein Rückbau zu Kieferbeständen möglich?

Stellungnahme der Verwaltung: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung.

5. Anregung: Die Regelung zur Leinenpflicht der Hunde sollte dahingehend geändert werden, dass Jagdhunde in der Ausbildung von der Leinenpflicht ausgenommen sind.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung wird geprüft.

6. Anfrage: Bestünde die Möglichkeit, das Reiten generell auf allen, auch auf sehr schmalen, Wegen freizustellen?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Reit- und Fahrwege sind in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt. Sollte es weitere Wege geben, die aufgenommen werden sollen, bittet die UNB um eine konkrete Darstellung.

7. Anfrage: Wie beeinflusst die Verordnung die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen?

Stellungnahme der Verwaltung: Es erfolgte bereits eine interne Beteiligung des Fachdienstes 61 – Regionalentwicklung. Derzeit verlaufen das Verfahren zur Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) und das Ordnungsverfahren zeitlich parallel. Es ist jedoch ausdrücklich klarzustellen, dass sich das RROP und die Naturschutzgebietsverordnung nicht widersprechen dürfen und aufeinander abzustimmen sind. Die Verordnung ist gegebenenfalls, je nach Entscheidung des Kreistages, dahingehend anzupassen, dass diese Regelung nicht für die Vorranggebiete gem. des (dann beschlossenen) RROP gilt.

8. Anfrage: Würden derartige Regelung in der NSG-Verordnung auch in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung gelten?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Inhalte der Verordnungen, sofern sie ein Natura 2000-Gebiet beinhalten, unterscheiden sich im Wesentlichen nicht. In Naturschutzgebieten besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung eines Erschwernisausgleichs. Im LSG ist diese Möglichkeit nicht gegeben. In einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist eine Pufferzone von 1000 m um das Schutzgebiet rechtlich nicht möglich.

9. Anfrage: Welche Möglichkeiten bestehen, um gegen die Verordnung vorzugehen?

Stellungnahme der Verwaltung: Nach Inkrafttreten der Verordnung d.h. einen Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt besteht die Möglichkeit gegen die Verordnung eine Normenkontrollklage einzureichen.

10. Anfrage: Ist die Möglichkeit zum flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung z. B. des Kiefernspinners gegeben? Falls ja, wäre dies ein zusätzlich zeitlicher Aufwand.

Stellungnahme der Verwaltung: Ein flächiger Einsatz kann nur dann erfolgen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen ist. Bevor die UNB eine Ausnahmegenehmigung erteilt, muss die Forstliche Versuchsanstalt zunächst eine den Waldbestand bedrohende Situation feststellen und die Befliegung als einziges, mögliches Mittel auswählen sowie das entsprechende Pflanzenschutzmittel unter Vorgabe der geltenden Anwendungsbestimmungen benennen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der UNB, der Forstlichen Versuchsanstalt und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) könnte eine zukünftig **erforderliche** Befliegung unter der obigen Prämisse zeitnah gewährleistet werden.

weitere Bedenken: Aufgrund seines biologischen Rhythmus tritt z. B. der Kiefernspinner generell in der Brutzeit der Vögel auf. Folglich wäre eine Ausnahmegenehmigung unter diesem Aspekt ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung: Ausschlaggebend ist u. a. der Standort der Befliegung. Beispielsweise ist die Befliegung von randlich gelegenen Waldflächen ohne starke Wechselbeziehungen durchaus verträglicher als eine Befliegung der im Kern des NSG befindlichen Flächen. Sollte durch das Nichtbefliegen ein Schaden auf Privatflächen entstehen, wäre dieser selbstverständlich entsprechend zu entschädigen.

11. Anregung: Ganzjähriges Verbot zum Sammeln von Pilzen?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung wird geprüft.

12. Bedenken: Wildäsungsflächen müssen auch dann Bestandsschutz haben, wenn sie einige Jahre nicht genutzt wurden und sich aufgrund dessen Magerrasengesellschaften entwickelt haben. Weiterhin sollten diese Flächen in der Verordnungskarte dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Flächen wurden in entsprechend in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellt. Eine Ergänzung weiterer nicht bekannter Flächen ist durchaus möglich.

#### IV. weiteres Verfahren:

Die Planung sieht vor, die Verfahrensunterlagen zum NSG „Nemitzer Heide“ dem Fachausschuss des Landkreises am 31.05.2017 mit der Bitte um Zustimmung zur Einleitung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens vorzulegen.

***Weitere Anregungen und Bedenken seitens der räumlich betroffenen Bürger sollen im Rahmen des Vorverfahrens bis spätestens 02.05.2017 bei der UNB eingereicht werden.***

Anschließend erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange u.a. Landwirtschaftskammer, Forstämter, Naturschutzverbände etc. Weiterhin sieht das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes von 4 Wochen in den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis vor. Vor Beginn der öffentlichen Auslegung wird im amtlichen Teil der Elbe-Jeetzel-Zeitung eine entsprechende Bekanntmachung mit Angabe der Auslegungsorte erfolgen.

Gez. Raguschat